



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juli 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0160 (NLE)**

11489/19
ADD 1

ACP 93
COAFR 144
WTO 216
RELEX 746

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. Juli 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 348 final - ANNEX

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 348 final - ANNEX.

Anl.: COM(2019) 348 final - ANNEX

Brüssel, den 25.7.2019
COM(2019) 348 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu vertretenden Standpunkts

ANHANG

BESCHLUSS Nr. xx/2019

**des durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschusses**

vom xx/xx/2019

zur Annahme der Liste der Schiedsrichter

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 15. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnete und seit dem 4. August 2014 vorläufig angewendete Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen und diesem Beschluss besteht die Vertragspartei Zentralafrika aus der Republik Kamerun.
- (2) Das Abkommen sieht vor, dass der WPA-Ausschuss eine Liste von fünfzehn (15) Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, bei Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter zu dienen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste von fünfzehn (15) Schiedsrichtern nach Artikel 85 Absatz 1 wird so wie im Anhang aufgeführt erstellt.

Die spezifischen Vorschriften, die im Abkommen enthalten sind oder gegebenenfalls vom WPA-Ausschuss angenommen werden, bleiben von dieser Liste unberührt.

Artikel 2

Diese Liste kann durch einen Beschluss des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 92 Absatz 4 des Abkommens geändert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu xxx am xx

Für die Republik Kamerun

Für die Europäische Union

Alamine Ousmane MEY

Cecilia MALMSTRÖM

ANHANG

Liste der Schiedsrichter (Artikel 85 Absatz 1)

Von der Vertragspartei Zentralafrika (Kamerun) ausgewählte Schiedsrichter:

Frau Mildred Alugu **BEJUKA**– Kamerun
Herr Jean Michel **MBOCK BIUMLA**– Kamerun
Herr Henri-Désiré **MODI KOKO BEBEY** – Kamerun
Herr David **NYAMSI** – Kamerun
Herr Sadjou **OUSMANOU** – Kamerun

Von der Vertragspartei Europäische Union ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Jacques **BOURGEOIS** – Belgien
Herr Claus-Dieter **EHLERMANN** – Deutschland
Herr Pieter Jan **KUIJPER** – Niederlande
Herr Giorgio **SACERDOTI** – Italien
Herr Ramon **TORRENT** – Spanien

Von den beiden Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Thomas **COTTIER** – Schweiz
Herr Fabien **GELINAS** – Kanada
Frau Merit E. **JANOW** – Vereinigte Staaten von Amerika
Frau Anna **KOUYATE** – Mali
Herr Helge **SELAND** – Norwegen